



Räumliche Entwicklung
Biosphärenpark Großes Walsertal



Räumlicher Entwicklungsplan Fontanella

Verordnungstext mit Zielkatalog und Maßnahmen

Beschluss 11.03.2025



Quelle: Gemeinde Fontanella



Räumliche Entwicklung
Biosphärenpark Großes Walsertal



Auftraggeber

Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella

Zusammenarbeit mit

Bürgern der Gemeinde Fontanella
Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella



Geschlechterneutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Der Autor weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

Abkürzungen

BHK	Berghofkataster
BM-Flächen	Baufläche Mischgebiet nach dem Flächenwidmungsplan
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
FF-Flächen	Freifläche-Freihaltegebiet nach dem Flächenwidmungsplan
FL-Flächen	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet nach dem Flächenwidmungsplan
GVE	Großvieheinheit
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
LVA	Landesvermessungsamt
REGIO	Regionalplanungsgemeinschaft
regREK	Regionales Räumliches Entwicklungskonzept
REP	Räumlicher Entwicklungsplan
SUP	Strategische Umweltprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKV	Wirtschaftskammer Vorarlberg



Inhalt

1	Wesentliche örtliche Vorzüge.....	5
2	Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit.....	7
3	Angestrebte Wirtschaftsstruktur	8
4	Zu sichernde Freiräume für die Land- und Forstwirtschaft	11
5	Zu sichernde Freiräume für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft	14
6	Zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren.....	16
7	Angestrebte Siedlungsentwicklung.....	17
8	Siedlungsschwerpunkte für die ein Quartiersentwicklungskonzept notwendig ist.....	22
9	Erhaltung und Stärkung des Ortskernes.....	23
10	Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrsnetzes	24
11	Energieversorgung.....	25
12	Erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen	26
13	Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a RPG)	27
14	Beurteilung der Eignung von Standorten für gemeinnützigen Wohnbau	28
15	Angestrebte Entwicklung des Sozialraumes	29
16	Angestrebte Entwicklung des Versorgungsraumes.....	30

1 Wesentliche örtliche Vorzüge

1.1 Ziele

Der dörfliche Charakter in der höchst gelegenen Gemeinde des Großen Walsertales in landwirtschaftsgeprägter Kulturlandschaft mit schöner Aussicht soll erhalten werden.

Die gewachsene Streusiedlung mit all ihren Vor- und Nachteilen soll im Rahmen des Räumlichen Entwicklungsplanes erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Konzentration der raumplanerischen Entwicklungsanstrengungen soll auf den Ortskern und die bestehenden Weiler erfolgen.

Der Ortskern im Zentrum der Gemeinde soll weiterhin eine zentrale Stellung als Kommunikations- und Versorgungsort einnehmen. Hier sollen die wesentlichen öffentlichen Infrastrukturen angesiedelt werden.

Die Traditionen und die Verbundenheit mit den eigenen Wurzeln und der Natur sollen weiter gepflegt werden.

Die gut ausgebaute technische Infrastruktur (Datenleitungen, Verkehrsnetz) und soziale Infrastruktur (Volksschule, Bibliothek, Kinder- und Altenbetreuung, ...) sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die hohe Wasserqualität soll weiterhin große Wertschätzung erfahren.

Die hohe Eigenwirksamkeit und das umfangreiche ehrenamtliche Engagement der Menschen sollen erhalten bleiben. Die Bevölkerung soll bezüglich Raumplanung informiert und sensibilisiert werden.

Die Vernetzung mit den anderen Gemeinden des Biosphärenparks Großes Walsertal soll fortgeführt und die Nähe zu den Regionen Walgau und Bregenzerwald sollen ausgebaut werden. Die Funktion als Brückenkopf in den Bregenzerwald soll gestärkt werden.

Die Gastronomie soll erhalten bleiben.



1.2 Maßnahmen

- M 1.1. Laufende Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Raumplanung.
- M 1.2. Information der neuen Gemeindevertretung nach jeder Gemeindevertretungswahl über den Räumlichen Entwicklungsplan und zu allgemeinen Fragen der Raumplanung.
- M 1.3. Beteiligung an der regionalen Durchführung einer jährlichen / biennalen Planungswerkstatt zu den verschiedenen Aspekten der räumlichen Entwicklung der Region Großes Walsertal.
- M 1.4. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auf Basis des Räumlichen Entwicklungsplanes.

2 Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit

2.1 Ziele

Die Gemeinde Fontanella soll weiterhin Teil des Biosphärenparks Großes Walsertal sein.

Die Gemeinde Fontanella ist mit den anderen 5 Gemeinden in der Region sowie mit den angrenzenden Regionen Walgau und Bregenzerwald in Kooperationen eingebunden und soll sich entsprechend vernetzt weiterentwickeln. Die bestehenden Kooperationen sollen erhalten bleiben und gestärkt werden.

Kooperationen zwischen den Gemeinden sollen für eine Verbesserung der Effizienz und Effektivität gesucht werden. Das Regionale Räumliche Entwicklungskonzept Biosphärenpark Großes Walsertal soll als gemeinsam getragene Leitlinie dienen.

2.2 Maßnahmen

M 2.1. Unterstützung des Regionalen Räumlichen Entwicklungskonzeptes Biosphärenpark Großes Walsertal.



3 Angestrebte Wirtschaftsstruktur

3.1 Ziele

3.1.1 Gewerbe und Betriebsgebiete

Die Gemeinde soll den Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe sowie die Ansiedelung von kleinen Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben in zukunftsorientierten und umweltverträglichen Branchen anstreben.

Die Gemeinde soll bestmögliche Rahmenbedingungen für die vorhandenen Betriebe zur Verfügung stellen oder diese bei Bedarf verbessern.

Das regionale Anliegen der Forcierung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur, bestehend aus Landwirtschafts-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Tourismusbetrieben sowie den Betrieben der Kreativitätswirtschaft soll unterstützt werden. Diese Ausgewogenheit soll ein qualitätsvolles und nachhaltiges Wachstum der Wirtschaft und Nahversorgung im Tal im Einklang mit den Richtlinien des Biosphärenpark-Leitbildes gewährleisten und ein starkes Fundament für die Herausforderungen der Zukunft bilden.

Die regionalen Wirtschaftskreisläufe sollen gestärkt werden. Sie sollen den Bürgern eine hohe emotionale Qualität liefern, indem die Finanzströme nachvollziehbar sind, die Arbeitsplätze bei lokalen Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben gesichert werden, das Vertrauen in die Produkte und die Verantwortung für die Leistungen an bekannten Personen oder Unternehmen festgemacht werden können. Förderungen und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinde sollen regional umsatzwirksam sein.

Die Nahversorgungsstruktur in der Gemeinde soll aufgewertet und erhalten bleiben. Neue Geschäftsfelder für die Nahversorger sollen angedacht werden, z.B. die Belieferung von Hütten durch die Nahversorger. Die Einzelhandelsflächen sollen im Ortskern liegen. Es erfolgt keine Ausweisung von Einkaufszentren in der Gemeinde.

3.1.2 Touristische Entwicklung

Der Tourismus als wichtiger Teil der Wirtschaftskraft in der Gemeinde und die damit verbundenen Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben.

Die Gemeinde als Naherholungsgebiet, sowohl im Sommer als auch im Winter, soll für die Touristen wie auch für die Einheimischen an Attraktivität gewinnen. Der Wert der touristischen Infrastruktur soll für das gesamte Tal sichtbar gemacht werden.

Eine Steigerung des Tourismus ist erwünscht. Insbesondere die Auszeichnung als UNESCO Biosphärenpark sowie die touristischen Einrichtungen sollen Gäste in die Region bringen. Besonders für Familien sowie Jugendliche, die für Abenteuer-Aktiv Wochen in das Tal kommen, soll ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.



Für die Verbesserung der touristischen Attraktivität des Großen Walsertales und die Sicherung des Betriebes der Schilifte Fontanella-Faschina soll eine Schiliftgebietsverbindung zwischen Fontanella-Faschina und Damüls eingerichtet werden. Hierzu sollen weitere Übernachtungsinfrastrukturen insbesondere in Faschina errichtet werden. Unterkünfte wie Ferienwohnungen mit ständig wechselnden Gästen sind erwünscht. Die Anzahl der Ferienwohnungen soll nicht weiter erhöht werden. Allenfalls ist die Ausweisung von Ferienwohnungen zur Sicherung der Existenz oder der Erhaltung von bestehenden Gebäuden vorstellbar. Bei der Ausweisung von Ferienwohnungen soll die Errichtung eines nahegelegenen Speiserestaurants mitberücksichtigt werden. Ein Augenmerk soll zudem auf eine ganzjährige Auslastung gelegt werden.

Bei der Produkt- bzw. Angebotsentwicklung soll in Zukunft darauf geachtet werden, dass die Angebote zu allen Jahreszeiten genutzt werden können. Der Gast will im Winterurlaub nicht nur Schifahren, sondern auch Winterwandern, Rodeln, etc. Auch für den Sommer-Gast sollen entsprechende Alternativen neben dem Wandern, Mountainbiken, etc. geschaffen werden. Besonders für Familien sowie Jugendliche, die für Abenteuer-Aktiv Wochen nach Fontanella kommen, soll ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.

Die vorhandene touristische Infrastruktur soll erhalten und maßvoll ausgebaut werden. Für neue Anlagen bestehen wirtschaftliche und ökologische Kriterien. Dabei sollen die Interessen und Zielsetzungen des Biosphärenparks Großes Walsertal berücksichtigt werden.

In Faschina soll als höchstgelegener Siedlungsraum im Großen Walsertal und Brückenkopf zur Region Bregenzerwald der Tourismus gestärkt werden. Im gesamten Weiler sollen touristische Bauten ermöglicht werden, dabei soll das Methodenhandbuch für einen integrierten, vernetzten Planungsprozess für Investitionen im Tourismus für nachhaltiges und authentisches Bauen im Tourismus (Wirtschaftskammer Vorarlberg Tourismus Freizeit 2015) zur Anwendung kommen. Für die Entwicklung des Weilers soll ein detailliertes Gesamtkonzept inklusive der Anordnung von Verkehrs- und Freiflächen erstellt werden. Neue Ferienwohnungen sollen keine errichtet werden, die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sollen erhalten werden.

Der Seewaldsee als wichtiges Sport-, Bewegungs- und Freizeitangebot soll in Zukunft entsprechend genutzt und in den Vereinen, Kinderbetreuungseinrichtungen und im Tourismus beworben werden.

Mittels Kooperationen zwischen Landwirten und Gastwirten soll eine Qualitätssteigerung des Angebotes regionaler Lebensmittel in der Hotellerie erfolgen, zum Beispiel in Form von Abnahmeverträgen und der Ausweisung des zuliefernden Landwirtes auf der Speisekarte. Die Gemeinde soll künftig als Vorbild voranschreiten und bei (öffentlichen) Veranstaltungen Lebensmittel aus dem Tal beziehen.

3.1.3 Landwirtschaftliche Entwicklung

Die Landwirtschaft ist eine wichtige Säule im wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Sie soll auch der Strukturierung und des Erhalts des Landschaftsbildes dienen.

Die hohe Dichte an über die Gemeinde verteilten, überwiegend kleinstrukturierten und ortsansässigen Betrieben soll erhalten und bestmöglich durch raumplanerische Maßnahmen gesichert werden. Die Bewirtschaftung der Alpen und Maisäße (3-Stufen-Wirtschaft) soll erhalten werden.

Besondere Wertschätzung soll die bodengebundene Landwirtschaft erhalten. Dabei sollte ein möglichst hoher Anteil an biologischen Produkten produziert und vorrangig regionale Produkte aus der eigenen Landwirtschaft konsumiert werden.



3.2 Maßnahmen

- M 3.1. Unterstützung und Mitarbeit bei der Erstellung eines regionalen Wirtschaftskonzeptes Großes Walsertal mit der Weiterführung der regionalen Erhebung der Bauflächen aus dem Jahre 2009 (Projekt comunis) und Darstellung möglicher Entwicklungsperspektiven, Schaffung eines Angebotes an Betriebsgebieten sowie die Erhebung des potentiellen Bedarfes an diesen neuen potentiellen Betriebsgebieten.
- M 3.2. Erhebung der Bedürfnisse aller Betriebe inklusive der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Gemeinde. Klärung der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebsflächen und Betriebsgebäude. Regelmäßige Prüfung der möglichen Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden und Betriebsflächen.
- M 3.3. Entwicklung und Umsetzung eines modernen Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Gemeinde sowie die Sicherung des Betriebes des Ski- und Wandergebietes Fontanella-Faschina. Einrichtung einer Schiliftgebietsverbindung zwischen Fontanella-Faschina und Damüls sowie Errichtung weiterer Übernachtungsinfrastrukturen, insbesondere in Faschina.
- M 3.4. Ausbau des nächtlichen ÖPNV Angebotes durch zusätzliche Fahrten von Damüls nach Faschina und retour, Verstärkung des regionalen Verbindungsangebotes bzw. Einrichtung eines Taxidienstes. Prüfung der Ausweisung von Ferienwohnungen.
- M 3.5. Prüfung der touristischen Produkt- bzw. Angebotsentwicklung in Hinblick auf die Ganzjahresnutzung.
- M 3.6. Unterstützung der Etablierung einer zentralen regionalen Rezeption (Tal-Rezeption) zur Entlastung der älteren Vermieter/innen im Privatzimmerbereich hinsichtlich der technischen Anforderungen von Onlinebuchungen, Onlinemeldewesen etc.
- M 3.7. Anpassung der Sommerbetriebszeiten der Lifte sowie Einrichtung eines Angebotes von Sonnenuntergangsfahrten.
- M 3.8. Gewinnung von Unterkunftgebern (Vollpension, jedoch mindestens Halbpension) für Schullandwochen.
- M 3.9. Festlegung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Maisäß- und Alpagebieten mit zugehörigen Entwicklungsvarianten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Eigentümergemeinschaften. Umsetzung der regionalen Leitlinien für den Umgang mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Freiraum Heubargen, Ställi, Maisäße und Alpen.
- M 3.10. Unterstützung der Erstellung eines betriebswirtschaftlich orientierten Landwirtschaftskonzeptes der Landwirte, allenfalls unter Mitwirkung der Hobbygärtner, Hobbyzüchter und Imker.
- M 3.11. Unterstützung der Erstellung einer regionalen Mustervereinbarung zwischen Landwirten und benachbarten Wohnbebauungen.
- M 3.12. Erstellung einer gemeinsamen Handlungsstrategie zwischen den Landwirten und der Gemeinde.



4 Zu sichernde Freiräume für die Land- und Forstwirtschaft

4.1 Ziele

Die großräumlichen Siedlungsstrukturen und besondere, das Landschaftsbild prägende Landschaftsbereiche sollen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll weiterhin eine tragende Rolle im Zusammenspiel der Akteure und Elemente zur Pflege der attraktiven Kulturlandschaft innehaben.

Der Erhalt und die Bewirtschaftung der Maisäß- und Alpgebiete durch die Landwirtschaft soll sichergestellt werden. Die Verbuschung der Hang-, Maisäß- und Alpflächen soll vermieden werden. Sofern notwendig, soll im Rahmen des Biosphärenparkleitbildes eine touristische Sekundärnutzung die Bewirtschaftung und den Erhalt der Alpen und Maisäße unterstützen.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude, Heubargen, Ställi, Maisäße und Alpen sollen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die Bewirtschaftung der Alpen und Maisäße (3-Stufen-Wirtschaft) soll erhalten und gestärkt werden.

Die Landwirtschaft soll weiterhin der Strukturierung sowie des Erhalts des Landschaftsbildes dienen. Die Bewirtschaftung der Steilflächen durch die Landwirtschaft soll gesichert und die Verbuschung vermieden werden. Neuaufforstungen auf Brach- und Grenzertragsböden sollen, ausgenommen für die Errichtung von Schutzwäldern, vermieden werden.

Eine Monokultur der Landwirtschaft soll vermieden werden, hingegen wird eine Vielfalt in der Landwirtschaft begrüßt. Die Landwirte sollen mit Grund und Boden sorgsam umgehen, wenig selbst verbauen und bestmöglich den Boden verbessern. Das Miteinander der Land- und Forstwirte sowie Hobbygärtner, Hobbyzüchter und Imker soll gestärkt werden und Impulse für die Entwicklung der Betriebe sollen gesetzt werden.

Die Bewirtschaftung der Flächen soll nach nachhaltigen und ökologischen Kriterien erfolgen und soll dem Schutz der (Arten-) Vielfalt und der natürlichen Lebensräume dienen.

Bei der Situierung von neuen nichtlandwirtschaftlichen Gebäuden soll besonders auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht genommen werden.

Außerhalb der Siedlungsschwerpunkte und Weiler mit Abrundungs- und Erweiterungspotential sollen eine Erweiterung der Bauflächen im Bereich der landwirtschaftlich wertvollen Freiflächen bestmöglich vermieden und landwirtschaftlich zusammenhängende Flächen nicht zerschnitten werden sowie die gute, ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erhalten bleiben.

Die Zugänglichkeit des Freiraums von den Siedlungsbereichen für die Naherholung und die Bewirtschaftung der Flächen soll langfristig gesichert bleiben.

Bei aktiven landwirtschaftlichen Höfen soll nur ein Leibgedinge auf Basis einer allgemeinen Leitlinie möglich sein (siehe Erläuterungsbericht). Zudem soll eine bauliche Entwicklung für die Verwandten des Hofeigentümers durch Aufstockung oder Anbauten zu bestehenden Objekten möglich sein.



Die Errichtung der landwirtschaftlichen Haupthofstelle und wirtschaftlich notwendiger landwirtschaftlicher Bauten zur Stärkung der traditionellen Landwirtschaft soll auch in Zonen mit FF Widmung möglich sein.

Landwirtschaftlicher Boden soll der Landwirtschaft zugänglich gemacht und bewirtschaftet werden. Die Gemeinde soll das Verpachten oder Verkaufen von Boden an Bauern oder Genossenschaften zur Erhaltung von Böden für die Landwirtschaft ideell unterstützen. Landwirtschaftlicher Boden soll nicht der Spekulation dienen. Bei Grundteilungen ist auch auf die künftige Nutzung Bedacht zu nehmen; dabei sind Nutzungskonflikte, insbesondere zwischen landwirtschaftlichen und landwirtschaftsfremden Nutzungen, zu vermeiden. Grundteilungen, die lediglich der Befriedigung von Erbschaften dienen und keinen öffentlichen Mehrwert aufweisen, sollen grundsätzlich, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, abgelehnt werden.

Der Tausch von Grundstücken zur Sicherung aktiver Landwirtschaftshöfe soll seitens der Gemeinde und der Grundverkehrskommission unterstützt werden.

Gesunde und artenreiche Wälder sind unverzichtbar und sollen erhalten und gepflegt werden. Die verschiedenen Funktionen des Waldes, Wohlfahrts-, Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion sollen erhalten bleiben. Entsprechende Klimawandelanpassungsmaßnahmen sollen unterstützt werden.

In den Kernzonen des Biosphärenparks Großes Walsertal soll die natürliche Entwicklung des Waldes gewährleistet werden.

Insbesondere auf den Alpen soll eine Wertschöpfung durch Jagdpacht bei waldverträglichen Wildbeständen weiterhin möglich sein.

Der Waldwirtschaftsplan der Gemeinde soll umgesetzt und laufend aktualisiert werden.



4.2 Maßnahmen

- M 4.1. Festlegung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Maisäb- und Alpgebieten mit zugehörigen Entwicklungsvarianten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Eigentümergemeinschaften. Umsetzung der regionalen Leitlinien für den Umgang mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Freiraum Heubargen, Ställi, Maisäße und Alpen.
- M 4.2. Unterstützung der regionalen Erstellung einer Mustervereinbarung zwischen Landwirten und benachbarten Wohnbebauungen.
- M 4.3. Erstellung einer gemeinsamen Handlungsstrategie zwischen den Landwirten und der Gemeinde.
- M 4.4. Prüfung der Erstellung eines Konzeptes für die Umwidmung von Freiflächen Landwirtschaft in Freiflächen Freihaltegebiet sowie die Festlegung von Hinweisbereichen (Hoffläche, Auslaufläche, Emissionen).
- M 4.5. Gezielte Bemühungen zur Verhinderung der Verbuschung, d.h. Durchführung von Koordinationstreffen seitens der Gemeinde mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft zur Setzung von Entbuschungsmaßnahmen nach Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und unter Einbindung der Regionsmanager für Natura 2000 Gebiete.
- M 4.6. Gezielte Bemühungen zur Verhinderung der Verbuschung z.B. durch Setzung von Entbuschungsmaßnahmen oder Erstellung einer Liste von möglichen Flächen für Entbuschungsmaßnahmen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Großprojekte Dritter, jeweils in Abstimmung mit den Land- und Forstwirten und der Bezirkshauptmannschaft Bludenz.
- M 4.7. Gezielte Bewusstseinsbildung bei den Landwirten zum Erhalt der bestehenden Kleinstrukturiertheit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Sicherung der Bewirtschaftung der bestehenden Streu- und Magerwiesen. Gezielte Bewusstseinsbildung zum Erhalt der abgestuften Intensität der Wiesennutzung. Gezielte Bewusstseinsbildung bei den Landwirten zur Vermeidung des Umbaus der Landwirtschaft in eine Intensivlandwirtschaft oder in eine Schaf- und Ziegenlandwirtschaft.



5 Zu sichernde Freiräume für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1 Ziele

Die Streu- und Magerwiesen als naturräumlich besonders wertvolle Landschaftsräume sollen gepflegt und langfristig erhalten werden. Die traditionelle extensive Bewirtschaftung der Streu- und Magerwiesen soll fortgesetzt werden.

Bei der Nutzung von Flächen soll auf den Schutz von Feuchtgebieten, Quellen und Gewässern sowie die Erhaltung der Quellgebiete und langfristigen Sicherung der Wassernutzung geachtet werden.

Weitere im Biotopinventar erfasste besonders wertvolle Landschaftsräume sowie landschaftsbildlich besonders wertvolle Einzelbäume und Baumgruppen sollen gepflegt und erhalten werden. Neuaufforstungen auf Grenzertragsböden oder deren Verbuschung sollen vermieden werden.

Der Wald mit seinen verschiedenen Funktionen, Wohlfahrts-, Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Bei der Flächenwidmung und der Nutzung von Flächen soll besonders auf den Schutz von Feuchtgebieten, Quellen, Quellgebieten und Gewässern sowie die langfristige Sicherung der Wassernutzung geachtet werden.

Der Erhalt und die Bewirtschaftung der Maisäß- und Alpgebiete durch die Landwirtschaft soll sichergestellt werden. Die Verbuschung der Hang-, Maisäß- und Alpflächen soll vermieden werden. Sofern notwendig, soll im Rahmen des Biosphärenparkleitbildes eine touristische Sekundärnutzung die Bewirtschaftung und den Erhalt der Alpen und Maisäße unterstützen.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude, Heubargen, Ställi, Maisäße und Alpen sollen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die Bewirtschaftung der Alpen und Maisäße (3-Stufen-Wirtschaft) soll erhalten und gestärkt werden.

Die Verbuschung der Hang-, Maisäß- und Alpflächen soll vermieden werden.

Die hoch gelegenen Gebirgsregionen und ihre Landschaftsräume sollen in ihrer Eigenart und Ursprünglichkeit erhalten bleiben. Die Planungen zu den Weißzonen, ausgenommen der Weißzonen, welche eine mögliche Schigebietsverbindung von Fontanella nach Damüls betreffen, werden unterstützt.

Die bestehenden Wanderwege sollen erhalten und das Wanderwegenetz weiterentwickelt werden.

Die Nutzer der Naherholungsräume sollen zur Eigenverantwortung aufgefordert werden.

Für die Nutzung der Freiräume sollen allgemeine Regeln erstellt werden (z.B. Zufahrt, Parkierung, Mountainbiken, usw.).

Hinweistafeln sollen an den neuralgischen Punkten angebracht werden. Die Schitouren sollen markiert und die jagdlichen Sperrgebiete und weißen Zonen deutlich gekennzeichnet werden.



Die Erstellung neuer Wege z.B. durch Wanderer, Radfahrer oder Reiter bedarf der Zustimmung der Eigentümer und der Gemeinde.

Die gute Pflege der Naherholungsbereiche und Wanderwege in der Gemeinde soll weitergeführt werden.

Die bestehenden Wanderwege sollen erhalten werden, das Wanderwegenetz soll weiterentwickelt werden. Die Pflege der Wanderwege soll entsprechend den Wanderwegekategorien erfolgen.

5.2 Maßnahmen

- M 5.1. Festlegung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Maisäb- und Alpgebieten mit zugehörigen Entwicklungsvarianten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Eigentümergemeinschaften. Umsetzung der regionalen Leitlinien für den Umgang mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Freiraum Heubargen, Ställi, Maisäße und Alpen.
- M 5.2. Unterstützung der Erstellung eines betriebswirtschaftlich orientierten Landwirtschaftskonzeptes der Landwirte, allenfalls unter Mitwirkung der Hobbyzüchter und Imker.
- M 5.3. Erstellung einer gemeinsamen Handlungsstrategie zwischen den Landwirten und der Gemeinde.
- M 5.4. Umsetzung des Spiel- und Freiraumkonzeptes Fontanella.
- M 5.5. Gezielte Bemühungen zur Verhinderung der Verbuschung, d.h. Durchführung von Koordinationstreffen seitens der Gemeinde mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft zur Setzung von Entbuschungsmaßnahmen nach Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und unter Einbindung der Regionsmanager für Natura 2000 Gebiete.
- M 5.6. Gezielte Bemühungen zur Verhinderung der Verbuschung, z.B. durch Setzung von Entbuschungsmaßnahmen oder Erstellung einer Liste von möglichen Flächen für Entbuschungsmaßnahmen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Großprojekte Dritter, jeweils in Abstimmung mit den Land- und Forstwirten und der Bezirkshauptmannschaft Bludenz.
- M 5.7. Gezielte Bewusstseinsbildung bei den Landwirten zum Erhalt der bestehenden Kleinstrukturiertheit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Sicherung der Bewirtschaftung der bestehenden Streu- und Magerwiesen. Gezielte Bewusstseinsbildung zum Erhalt der abgestuften Intensität der Wiesennutzung. Gezielte Bewusstseinsbildung bei den Landwirten zur Vermeidung des Umbaus der Landwirtschaft in eine Intensivlandwirtschaft oder in eine Schaf- und Ziegenlandwirtschaft.

6 Zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren

6.1 Ziele

Zum Schutz vor Naturgefahren sollen Freiräume gesichert werden.

Der Wald soll langfristig erhalten und gepflegt werden. Dies soll insbesondere durch eine großflächige Naturverjüngung, der Lebensraumtragfähigkeit angepasste Wildbestände und eine zur Sicherstellung seiner Schutzfunktionen ausgeglichenen Altersstruktur erreicht werden. Die zunehmende Bedeutung sowie die steigenden Herausforderungen der Schutzwälder durch den Klimawandel sollen besonders beachtet und notwendige Anpassungen unterstützt werden.

Für die Bebauung von Bauflächen soll der gesetzlich notwendige Schutzabstand zum Waldrand angestrebt werden.

6.2 Maßnahmen

M 6.1. Unterstützung bei der Überprüfung und Überarbeitung der GFZ-Pläne.

M 6.2. Erhalt und Pflege der Schutzwälder.

M 6.3. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Forst und Jagd.



7 Angestrebte Siedlungsentwicklung

7.1 Ziele

7.1.1 Grundhaltungen der Siedlungsentwicklung

Für die weitere Siedlungsentwicklung sollen folgende Grundhaltungen angewendet werden:

- Sparsamen Umgang mit Grund und Boden pflegen.
- Verdichtung nach Innen sowie intensivere Nutzung des Bestandes, abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten.
- Erhaltung und Stärkung des Ortskernes.
- Siedlungsentwicklung erfolgt auf Grundlage des Räumlichen Entwicklungsplanes.

Die großräumlichen Siedlungsstrukturen und das Landschaftsbild sollen erhalten bleiben. Die gewachsene Streusiedlung soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung des Ortskernes und der Weiler soll kompakt erfolgen.

Der dörfliche Charakter von Fontanella soll erhalten bleiben.

Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig durch die Nutzung bestehender Bauflächenreserven und bestehender Objekte erfolgen. Um- und Zubauten sowie Aufstockungen bestehender Wohngebäude sollen unterstützt werden.

Für die Beurteilung und Durchsetzung der qualitätsvollen Siedlungs- und Baugestaltung sollen in der Gemeinde auf Basis regionaler Mindeststandards Gestaltungsleitlinien erarbeitet werden, die Einführung der Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Baugesetz) geprüft sowie allfällig Bebauungspläne (§ 28 Raumplanungsgesetz) individuell erlassen werden.

7.1.2 Ausweisung der Siedlungsränder und Bauflächenwidmungen

Die Gemeinde strebt ein kontinuierliches leichtes Wachstum der Bevölkerung auf 470 Einwohner bis 2030 an. Durch attraktive Angebote sollen junge Familien in der Gemeinde bleiben und mögliche Abwanderung verhindert werden. Zur Verringerung der Abwanderung bzw. Erhöhung der Zuwanderung sowie der Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung sollen für die Bewohner attraktive Angebote geschaffen und neue Perspektiven eröffnet werden, d.h. es sollen Bauflächen und leerstehende Bausubstanz für leistbares Wohnen, die Verbindung von Wohnen und Arbeiten bereitgestellt sowie die Nahversorgung und Nachbarschaftsbeziehungen gestärkt werden.



Die Anzahl der Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen soll möglichst gering und die Anzahl der Hauptwohnsitze, insbesondere für junge Familien, möglichst hoch gehalten werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Fontanella erfolgt innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen gemäß dem Zielplan zur Siedlungsentwicklung vom 17.03.2025 Plannummer REP 2025-2

Neue Bauflächenwidmungen sind nur innerhalb dieser Siedlungsgrenzen (Siedlungsrand) zulässig.

Die Festlegung des Siedlungsrandes erfolgt

- unter Beachtung der allgemeinen Raumplanungsziele gemäß Raumplanungsgesetz unter Berücksichtigung der naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur, der bestehenden Bebauung und Bauflächenwidmungen.

Für eine nachvollziehbare, notwendige, sinnvolle und zweckmäßige Bebauung kann aber die Gemeindevertretung auch neue Bauflächen angrenzend an den Siedlungsrand, im maximalen Ausmaß bis zu 200 m², ausweisen, sofern

- die Nutzung der neuen Flächenbereiche eine sinnvollere und zweckmäßigere Bebauung ermöglichen,
- die Neuwidmung nicht fingerartig vom Siedlungsrand ausragt,
- kein eigenes Baugrundstück dadurch geschaffen wird
- und alternative Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Siedlungsrandes zur Realisierung nicht bestehen.

Eine mehrfache Anwendung der Arrondierung je Baugrundstück ist nicht möglich, auch besteht kein Rechtsanspruch.

Für bestehende Bauflächen ohne Festlegung eines Siedlungsrandes besteht keine Möglichkeit zur Ausweitung.

Weiters sollen jedoch eine Bauflächenwidmung außerhalb der im REP ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte und Weiler mit Abrundungs- und Erweiterungspotenzialen im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

- Die Bauflächenwidmung darf den Zielen des § 2 RPG in Verbindung mit den im räumlichen Entwicklungsplan festgelegten Zielen nicht widersprechen.
- Die Bauflächenwidmung darf – zur Vermeidung einer noch weiteren Zersiedelung – nur bei bzw. in der Nähe von bestehenden Wohngebäuden bzw. Betriebsgebäuden erfolgen.
- Die Gemeindevertretung hat eine ausreichende Grundlagenerhebung durchzuführen und dazu erforderlichenfalls ein raumplanungsfachliches Gutachten einzuholen.

Zusätzlich wird die Gemeinde einen Leitfaden zur Beurteilung von Widmungsvorhaben erstellen.

Eine zeitliche Abfolge der Bebauung soll nicht festgelegt werden. Die Bebauung soll jedoch ausgehend von der umliegenden, bestehenden Bebauung geordnet erfolgen.

Es sollen keine Verdichtungszone nach § 14 Abs. 9 RPG festgelegt werden, da die Voraussetzungen für deren Ausweisung im Flächenwidmungsplan in den dafür allenfalls in Frage kommenden Gebieten in der Gemeinde nicht vorliegen.



Als Grundlage für Grundteilungen und Flächenwidmungen sollen unbebaute Baugrundstücke für neue Einfamilienhäuser eine maximale Größe von ca. 550 m² bei flachen ebenen Grundstücken aufweisen, Zuschläge für Hangneigungen bzw. bei unförmigen Grundstücken bis maximal ca. 800 m² sind möglich. Weitere Zuschläge können für die Schaffung einer Zufahrt in Betracht kommen.

Für Entwicklungen ab einer Gesamtfläche von über 800 m² sollen kleinräumige Entwicklungskonzepte mit der Darlegung der angestrebten Grundteilung, Erschließung und Bebauungsstruktur erstellt werden. Für Entwicklungen ab einer Gesamtfläche von über 2.500 m² sollen kleinräumige Entwicklungskonzepte mit der Darlegung der angestrebten Grundteilung, Erschließung und Bebauungsstruktur sowie mit der Ausweisung von Flächen für die Allgemeinheit z.B. für einen Brunnen, Baum und Sitzgelegenheiten (insbesondere für Kinder und alte Menschen), Schneelagerung, Fußwege, Umkehrplatz, allgemeiner Parkplatz erfolgen.

Im Zuge der Entwicklung sollen eine allfällige Korrektur der Flächenwidmung sowie bei einer Neuvermessung des Gebäudes auch die Parzellierung des Baugrundstückes geprüft werden. Die Ausdehnung des Bauplatzes soll auf ein Minimum reduziert werden.

Die Erhaltung von bestehenden Objekten mit Sanierungen, Zu- und Umbauten sind im Rahmen der Bestandsregelung (§ 58 Raumplanungsgesetz) im gesamten Gemeindegebiet, vorbehaltlich anderer rechtlicher Vorgaben, möglich.

7.1.3 Mindestangebot an Serviceeinrichtungen

Folgendes Mindestangebot an Serviceeinrichtungen soll in der Gemeinde langfristig vorhanden sein:

- Gemeindeamt / Bürgerservice
- Dorfplatz / Treffpunkt / Walserbibliothek
- Nahversorger / Dorfladen / Gasthaus / Café
- Volksschule / Kindergarten / Kleinkindbetreuung
- Bankdienstleistungen oder Bankomat
- Ärztliche Versorgung
- Attraktiver Öffentlicher Personen Nahverkehr
- Öffentliches WLAN / Internetanschluss
- Postzustellung

7.1.4 Wohnen für Jung und Alt

Ein lebendiges und schönes Dorf braucht junge und alte Menschen. Um die junge Bevölkerung in Fontanella zu halten, soll ihr die Möglichkeit zum Erwerb oder zur Miete von Starterwohnungen bzw. kleinen Wohnungen (kostengünstig) angeboten werden.

Es besteht Offenheit gegenüber Zuwanderern.



Die Gemeinde soll mindestens einen Standort für gemeinnützigen Wohnbau ausweisen.

Für ältere Menschen soll die Möglichkeit des Wohnens und Lebens im Dorfzentrum („im Geschehen“) und in der Nähe der öffentlichen Infrastrukturen (Gemeindeamt, Kirche, Nahversorger, Volksschule etc.) angeboten werden.

Soziale Treffpunkte, wie z.B. Dorfcafé oder Sitzgelegenheiten am Wegesrand sollen erhalten bzw. ausgebaut werden.

7.1.5 Entwicklung Betriebsgebiete

Die Erhaltung und Erweiterung heimischer Betriebe sowie der Zuzug von weiteren Gewerbebetrieben sind erwünscht.

Die intensive Nutzung der bestehenden Betriebsgebiete sowie die Entwicklung neuer Betriebsgebiete sollen auf Basis eines regionalen Wirtschaftskonzeptes Großes Walsertal im Einklang mit der Biosphärenpark-Philosophie und dem Biosphärenpark-Leitbild angestrebt werden.

Nutzungen, welche einer Baufläche der Widmungskategorie „Mischgebiet“ bedürfen, sollen vorrangig direkt an Hauptverkehrsadern angrenzend angesiedelt werden. Die Widmung von Baufläche Mischgebiet, direkt an die Hauptverkehrsadern angrenzend soll forciert werden.

7.2 Maßnahmen

- M 7.1. Laufende Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Raumplanung.
- M 7.2. Dauerhafte Einrichtung eines politischen Gremiums (Arbeitsgruppe oder Ausschuss) für Bau und Raumplanung ab der nächsten Gemeindevertretungswahl, welches die Anliegen der Siedlungsentwicklung bearbeitet. Bedarfsbezogen kann ein regionales fachliches Gremium in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- M 7.3. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auf Basis des Räumlichen Entwicklungsplanes.
- M 7.4. Durchführung einer aktiven Immobilienpolitik der Gemeinde mit der Aktivierung von Bauflächen, leerstehenden oder mindergenutzten Bestandsobjekten und strategischen Immobilienkäufen. Aktives Zugehen der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters auf die Eigentümer von gewidmeten, jedoch nicht verfügbaren Bauflächen, leerstehender oder mindergenutzten Bestandsobjekten.
- M 7.5. Unterstützung der Etablierung eines talweiten Bodenfonds Großes Walsertal mit Umsetzung in Kooperation mit der Vorarlberger Landesregierung.
- M 7.6. Prüfung der Einführung der Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Baugesetz).
- M 7.7. Erarbeitung und Beschluss einer Gestaltungsleitlinie für Fontanella.
- M 7.8. Entwicklung der Gemeinde zu einer Modellgemeinde für Wohnen im Alter sowie Unterstützung von regionalen Prozessen. Dies umfasst u.a.: den Ansatz „Tausche Einfamilienhaus gegen eine Wohnung im Zentrum“, die Etablierung von Betreutem Wohnen, Wohngemeinschaften und andere neue



Wohnformen für ältere Menschen sowie den Aufbau einer passenden Kommunikation zwischen den Menschen und den Institutionen.

- M 7.9. Unterstützung und Mitarbeit bei der Erstellung eines regionalen Wirtschaftskonzeptes Großes Walsertal mit der Weiterführung der regionalen Erhebung der Bauflächen aus dem Jahre 2009 (Projekt comunis) und Darstellung möglicher Entwicklungsperspektiven, Schaffung eines Angebotes an Betriebsgebieten sowie Erhebung des potentiellen Bedarfes an diesen neuen potentiellen Betriebsgebieten.
- M 7.10. Durchführung einer ausreichenden Grundlagenerhebung und dazu erforderlichenfalls Einholung eines raumplanungsfachlichen Gutachtens für die Einzelfallbetrachtung.
- M 7.11. Erstellung eines kleinräumigen Konzeptes mit der Darlegung der angestrebten Grundteilung, Erschließung und Bebauungsstruktur für Entwicklungen ab einer Gesamtfläche von über 800 m².
- M 7.12. Ansiedelung des Siedlungsbereiches im Dorfkern liegend oder Ansiedelung des überwiegenden Teiles der Gebäude eines Siedlungsbereiches (Mittelpunkt des Siedlungsweilers) in fußläufiger Entfernung zu einem öffentlichen Verkehrsknoten oder einer Landesstraße.
- M 7.13. Verdichtete Überbauung einzelner Grundstücke auf Basis eines kleinräumigen Konzeptes zur Optimierung der Gebäude im Sinne einer Verdichtung oder mittels einer Baunutzungszahl von über 50.
- M 7.14. Schaffung von Starterwohnungen bzw. kostengünstigen Wohnungen für die junge Bevölkerung.

8 Siedlungsschwerpunkte für die ein Quartiersentwicklungskonzept notwendig ist

8.1 Ziele

Für den Weiler Faschina soll ein Quartiersentwicklungskonzept inklusive der Anordnung von Verkehrs- und Freiflächen erstellt werden. In Faschina sollen im gesamten Weiler touristische Bauten ermöglicht werden. Es sollen keine Ferienwohnungen errichtet werden, die bestehende Landwirtschaft soll erhalten werden. Dabei soll das Methodenhandbuch für einen integrierten, vernetzten Planungsprozess für Investitionen im Tourismus für nachhaltiges und authentisches Bauen im Tourismus (Wirtschaftskammer Vorarlberg Tourismus Freizeit 2015) zur Anwendung kommen.

Für bestimmte Siedlungsbereiche sollen, unabhängig des Gesamtumfanges einer Entwicklung, bereits bei der ersten Entwicklungsmaßnahme kleinräumige Entwicklungskonzepte mit der Darlegung der angestrebten Grundteilung, Erschließung und Bebauungsstruktur erstellt werden.

Für Entwicklungen ab einer Gesamtfläche von über 2.500 m² sollen kleinräumige Entwicklungskonzepte mit der Darlegung der angestrebten Grundteilung, Erschließung und Bebauungsstruktur sowie mit der Ausweisung von Flächen für die Allgemeinheit z.B. für einen Brunnen, Baum und Sitzgelegenheiten (insbesondere für Kinder und alte Menschen), Schneelagerung, Fußwege, Umkehrplatz, allgemeiner Parkplatz erfolgen.

8.2 Maßnahmen

- M 8.1. Erstellung des Quartiersentwicklungskonzeptes Faschina.
- M 8.2. Aufbereitung der Grundlagen für die Erstellung von kleinräumigen Entwicklungskonzepten.
- M 8.3. Ansiedelung des Siedlungsbereiches im Dorfkern liegend oder Ansiedelung des überwiegenden Teiles der Gebäude eines Siedlungsbereiches (Mittelpunkt des Siedlungsweilers) in fußläufiger Entfernung zu einem öffentlichen Verkehrsknoten oder einer Landesstraße.

9 Erhaltung und Stärkung des Ortskernes

9.1 Ziele

Der Ortskern von Fontanella soll ein multifunktionales Zentrum mit einer qualitätsvollen und zukunftsorientierten Siedlungsentwicklung sein.

Der Ortskern soll als zentraler Treffpunkt und Ort der Begegnung für die Bürger dienen. Der Ortskern soll Identifikation ermöglichen.

Die soziale Infrastruktur der Gemeinde soll überwiegend im Ortskern angesiedelt werden.

Der bestehende Ortskern soll nachverdichtet und die Planungen der Mitiska-Wäger Architekten umgesetzt werden.

9.2 Maßnahmen

M 9.1. Umsetzung der Planungen der Mitiska-Wäger Architekten.

M 9.2. Ansiedelung des Siedlungsbereiches im Dorfkern liegend oder Ansiedelung des überwiegenden Teiles der Gebäude eines Siedlungsbereiches (Mittelpunkt des Siedlungsweilers) in fußläufiger Entfernung zu einem öffentlichen Verkehrsknoten oder einer Landesstraße.



10 Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes

10.1 Ziele

Die Entwicklung von Siedlungen und Verkehr sollen aufeinander abgestimmt werden.

Das bestehende Verkehrswegenetz mit der Landesstraße L 193 Faschinastraße als Hauptverkehrsachse, mit in die Weiler abgehenden Güterwegen als Erschließungsstraßen, sollen beibehalten werden. Die bestehende Feinerschließung über Güterwege durch Genossenschaften soll befürwortet und unterstützt werden.

Eine attraktive Grundversorgung der Elektroverkehrsinfrastruktur soll bereitgestellt werden.

Alternative Verkehrsabwicklung über Fahrgemeinschaften, Car-Sharing, Nachttaxis, übertragbare ÖPNV-Fahrkarten sollen seitens der Gemeinde unterstützt und beworben werden.

Die Gemeinde soll die regionalen Bemühungen zur Verbesserung des ÖPNV unterstützen. Bei ausgewählten Bushaltestellen sollen Parkplätze für E-Bikes und Autos geschaffen werden. Die Servicequalität im Busverkehr soll beibehalten und die Anschlüsse bedarfsorientiert optimiert werden. Als Alternative soll die Versorgung mit Elektrofahrrädern mitbedacht werden.

Im Ortskern und entlang der L193 Faschinastraße bis zum Ortsteil Säge sollen die Gehsteige entlang der Hauptdurchzugsstraßen durchgängig vorhanden sein.

Die fußläufigen Verbindungen in der Gemeinde sollen aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden, bestehende Rechte sollen revitalisiert oder Wege neu geschaffen werden.

Bei Sanierungen von Güterwegen, die an die Landesstraße L 193 Faschinastraße grenzen, sollen an deren Einmündung in die Landesstraßen weitere Parkmöglichkeiten (Park & Ride) und Fahrradabstellplätze geschaffen werden.

10.2 Maßnahmen

M 10.1. Unterstützung der regionalen Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung entsprechend dem Regionalen Räumlichen Entwicklungskonzept Großes Walsertal.

M 10.2. Unterstützung der regionalen Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen und Kosteneffizienz durch Prüfung alternativer Verkehrsmöglichkeiten z.B. MitfahrApp, Mitfahrbänkle, etc.



11 Energieversorgung

11.1 Ziele

Die Gemeinde Fontanella soll Vorbild und Impulsgeber für eine nachhaltige Energieversorgung sein.

Die Ziele der Klima- und Energiemodellregion Großes Walsertal bzw. des Regionalen Räumlichen Entwicklungskonzeptes sollen unterstützt werden, diese umfassen u.a.:

- die nachhaltige Nutzung von Biomasse,
- den naturverträglichen Ausbau der Wasserkraft, den Ausbau der Solarenergienutzung,
- die Optimierung der Energieverbräuche bei Gebäuden,
- und in der Verkehrsabwicklung.

Damit soll 2030 die Energieautonomie in der Region erreicht werden.

11.2 Maßnahmen

M 11.1. Unterstützung des regionalen e5-Teams.

M 11.2. Stärkung der regionalen Energie- und Wirtschaftskreisläufe im Rahmen der regionalen Strategie zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Großen Walsertal.

M 11.3. Bewusstseinsbildung für regionale Energieversorgung.

M 11.4. Unterstützung von Aktionen zur Erreichung der Energieeinsparungen durch Vorstellung guter Beispiele, Erfahrungsaustausch unter Solaranlagenbesitzern, regelmäßige Wartung / Überprüfung bestehender Anlagen, Überarbeitung der bestehenden Gemeindeförderungen, Brennholzgutscheine bei Umstellung auf Holzheizungen etc.

M 11.5. Achten auf möglichst geringen Ressourceneinsatz bei der Errichtung oder dem Umbau von öffentlichen Gebäuden.



12 Erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen

12.1 Ziele

Die örtlichen Einrichtungen des Gemeinbedarfs sollen erhalten bleiben und stetig weiterentwickelt werden. Die regionalen Gemeinbedarfseinrichtungen sollen unterstützt werden.

Die sozialen und der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Gemeinde Fontanella sollen nach gegenseitiger Abstimmung auch den anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die soziale Infrastruktur soll mit ihrem derzeitigen Angebot aufrechterhalten und bei Bedarf erweitert werden. Die bestehende Altenbetreuung im Familienkreis, des Krankenpflegevereines sowie der MOHI sollen weiterhin unterstützt werden und erhalten bleiben.

Die medizinische Versorgung mit Arzt und First Responder des Roten Kreuzes sind wichtig und sollen unterstützt werden. Eine Außenstelle der Rettung, die das ganze Große Walsertal bedient, befindet sich in der Gemeinde Sonntag und soll erhalten bleiben.

Die Gemeinde soll für junge Familien durch ein gutes Angebot an Kinderbetreuung und den nahen Zugang zu guten Pflichtschulen und eines Schulbusses attraktiv sein. Mittels Kooperationen zwischen den Gemeinden sollen attraktive Kinderbetreuungsangebote für Kinder von 0 bis 10 Jahren geschaffen werden, damit junge Familien in der Region bleiben. Das örtliche Spielgruppenangebot soll laufend an die Nachfrage angepasst werden.

Neue attraktive Angebote für Pflege und Wohnen im Alter sowie das Zusammenleben zwischen den Generationen sollen entwickelt werden.

Einrichtungen wie der mobile Hilfsdienst (MOHI) samt dem Angebot der Tagesbetreuung in Marul, der Krankenpflegeverein sowie das Angebot an Urlaubsbetten im IAP Ludesch sollen erhalten bleiben und unterstützt werden.

12.2 Maßnahmen

- M 12.1. Verwendung von regional vorhandenen oder nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz), gesunden Baumaterialien bei möglichst geringem Ressourceneinsatz (z.B. Energie) bei der Errichtung oder dem Umbau von öffentlichen Gebäuden.
- M 12.2. Unterstützung und Mitarbeit in regionalen Prozessen für die Etablierung von Betreutem Wohnen, Wohngemeinschaften und anderen neuen Wohnformen, insbesondere für ältere Menschen.
- M 12.3. Erhalt und Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen wie MOHI und Krankenpflegeverein.
- M 12.4. Erhalt, Auf- und Ausbau der ganzjährigen Kinderbetreuung in Kooperation mit den Nachbargemeinden.



13 Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a RPG)

13.1 Ziele

Die Gemeinde strebt die Vertragsraumordnung in folgenden Fällen an:

- Vereinbarungen mit Grundeigentümern über eine (fristgerechte) widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen (Verwendungsverträge);
- Vereinbarungen mit Grundeigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder einen Dritten (Überlassungsverträge), um den örtlichen Bedarf an Bauflächen zu decken oder für Flächen zu Zwecken des Gemeinbedarfs vorzusorgen;
- Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen.

Die neue Flächenwidmung (sowie der Bebauungsplan) und der Raumplanungsvertrag sollen parallel entwickelt bzw. angedacht werden.

Zur Gewährleistung der Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten können geeignete Sicherungsmittel vertraglich festgelegt werden (z.B. Option auf Erwerb des Grundstückes, Vertragsstrafe, Kaution).



14 Beurteilung der Eignung von Standorten für gemeinnützigen Wohnbau

14.1 Ziele

Die Entwicklung eines Standortes für gemeinnützigen Wohnbau im Ortskern, in Kirchberg oder in Mittelberg soll angestrebt werden.

14.2 Maßnahmen

- M 14.1. Suche nach dem passenden Standort für gemeinnützigen Wohnbau.
- M 14.2. Unterstützung der Etablierung eines talweiten Bodenfonds Großes Walsertal mit Umsetzung in Kooperation mit der Vorarlberger Landesregierung.

15 Angestrebte Entwicklung des Sozialraumes

15.1 Ziele

Die Gemeinde soll ein kontinuierliches leichtes Wachstum der Bevölkerung anstreben. Durch attraktive Angebote sollen junge Familien in der Gemeinde bleiben und mögliche Abwanderung verhindert werden.

In der Gemeinde soll eine Vielfalt an Wohnungen, insbesondere kostengünstige Starterwohnungen für junge Bürger oder Kleinfamilien errichtet und angeboten werden.

Der Umgang zwischen den Generationen soll respektvoll erfolgen, da dieser die Grundlage für das gute Zusammenleben in der Gemeinde bildet und positive Auswirkungen auf die Nachbarschaftshilfe, das gemeinsame Wohnen, das Wohnen im Alter sowie die Pflege von alten Menschen hat.

Jeder Bürger soll einen Beitrag für das Gemeinwohl leisten. Junge Bürger sollen sich verstärkt mit der Gemeinde und der Region identifizieren, ihre Verbundenheit soll durch die Übernahme einer Aufgabe gestärkt werden.

Die dem Allgemeinwohl dienenden Ortsvereine sollen große Wertschätzung in der Gemeinde erfahren und sollen erhalten bleiben.

15.2 Maßnahmen

M 15.1. Übertragung von Aufgaben an junge Bürger.

M 15.2. Umsetzung des Spiel- und Freiraumkonzeptes Fontanella.

M 15.3. Unterstützung des regionalen Prozesses zur Entwicklung und Errichtung eines regionalen Sportplatzes für alle Gemeinden des Großen Walsertales.

M 15.4. Unterstützung des regionalen Prozesses zur Einrichtung einer regionalen Jugendarbeit.

16 Angestrebte Entwicklung des Versorgungsraumes

16.1 Ziele

16.1.1 Abwasserableitung ARA/Kanal

Die Ableitung der Abwässer soll weiterhin in die ARA Sonntag-Fontanella in Sonntag erfolgen.

16.1.2 Müll- und Wertstoffentsorgung

Die Müll- und Wertstoffentsorgung soll weiterhin wie gehabt über die Abgabe an der Müllsammelstelle L193 im Ortsteil Säge sowie die Abholung am Straßenrand erfolgen. Eine Möglichkeit zur Grünmüllentsorgung soll erhalten bleiben. Einmal jährlich soll eine zentrale Sammlung des Sperrmülls angedacht werden.

16.1.3 Aushubdeponien

In der Gemeinde soll eine Aushubdeponie für Aushubmaterial aus Fontanella gesucht und betrieben werden.

16.1.4 Glasfasernetz

Der weitere Ausbau des Glasfasernetzes soll angestrebt werden. Die bestehenden Leerverrohrungen sollen genutzt und bei künftigen Infrastrukturprojekten Leerverrohrungen eingebaut werden.

16.1.5 Trinkwasserversorgung

Die bestehenden privaten Wassergenossenschaften sollen erhalten bleiben.

16.1.6 Strom

Die Stromversorgung im Gemeindegebiet über die VKW-Netz AG soll beibehalten werden. Die Einspeisung von privatem Strom von Photovoltaikanlagen soll begrüßt werden.



16.1.7 Kabel-TV & Telekommunikation

Die Versorgung mit Telefonleitungen über die Telekom Austria soll beibehalten werden. Die Errichtung eines eigenen Kabel-TV-Dienstes soll nicht geplant werden.

16.1.8 Standorte Sendemasten

Die Standorte der Sendemasten im Weiler Garlitt und Faschina-Hahnenkopf sollen beibehalten werden. Weitere Standorte sollen aus Gründen des Ortsbildschutzes vermieden werden, falls Erweiterungsbedarf besteht, soll das Miteinander der verschiedenen Anbieter bei der Nutzung bestehender Masten angestrebt werden.

16.1.9 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung entlang der L 193 soll beibehalten und die Beleuchtung im Weiler Mittelberg und im Ortskern soll ausgebaut werden.

16.2 Maßnahmen

- M 16.1. Erstellung eines Gesamtkonzeptes mit der Erhebung des Bedarfes für eine Aushubdeponie und darauf aufbauend Prüfung möglicher Standorte in Fontanella.
- M 16.2. Verlegung von Leerverrohrungen für den Glasfaserausbau bei Leitungsgrabungen.
- M 16.3. Ortsbezogene Umsetzung des Konzeptes für die öffentliche Beleuchtung Biosphärenpark Großes Walsertal 2015.
- M 16.4. Unterstützung des Ausbaus des örtlichen Glasfasernetzes und des regionalen Breitbandausbaus.